

## Schutz vor Kontenpfändung durch Pfändungsschutzkonto

Ein Girokonto ist Voraussetzung für die Teilnahme am Wirtschaftsleben, diese Erkenntnis hat nun auch Eingang in die Gesetzgebung gefunden. Nach früherer Rechtslage führte die Pfändung eines Girokontos zur kompletten Blockade des Kontos. Das auf dem Konto befindliche Guthaben wurde eingefroren und nach einer bestimmten Frist an den Gläubiger ausgezahlt, wenn nicht das Gericht eingeschaltet wurde – neue Zahlungsprobleme waren vorprogrammiert.

Seit dem 1. Juli 2010 bietet das neue Pfändungsschutzkonto (das sog. P-Konto) den Schuldnerinnen und Schuldnern die Möglichkeit, während einer Kontopfändung über den unpfändbaren Teil ihrer Einkünfte zu verfügen.

Jeder Inhaber eines Girokontos kann von seiner Bank oder Sparkasse die Umwandlung seines Kontos in ein P-Konto verlangen. Das gilt auch für bereits gepfändete Konten.

Beim P-Konto steht jedem Menschen ein Grundfreibetrag von 985,15 € pro Kalendermonat zu, der nicht gepfändet werden kann. Bei bestehenden Unterhaltspflichten, etwa wenn Kinder vorhanden sind, erhöht sich dieser Betrag – für die erste unterhaltsberechtigten Person allein um 370,76 € pro Monat auf dann 1.355,91 €.

Die Schuldnerberatungen vor Ort beraten Sie zur genauen Höhe des unpfändbaren Betrages und erstellen geeignete Nachweise zum konkreten Umfang des Pfändungsschutzes, der auch für das kontoführende Institut verbindlich ist.

Allerdings ist auch das Pfändungsschutzkonto lediglich ein erster Schritt, die Verschuldung wirksam zu bekämpfen. Ein Termin bei der Schuldnerberatung, die den Schuldner auf diesem Weg unterstützt, ist hier der wichtigste Schritt ...

Ihr Rechtsanwalt Holger Schmitz, Fachanwalt für Arbeits- und Familienrecht sowie Schuldnerberater der ADN Schuldnerberatung